

Politische Gemeinde Rorschach
Politische Gemeinde Rorschacherberg

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 23. März 2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Grabstätten	
Belegungsplan	1
Grabregister	2
Neubelegung von Feldern	3
Grösse der Grabstätten	4
Aufhebung nach Ablauf der Grabesruhe	5
Vorzeitige Aufhebung von Privatgräbern	6
II. Friedhofordnung	
Öffnungszeiten	7
Veranstaltungen	8
III. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	9

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erlassen gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg vom 23. März 2021 und das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. März 2021 (Friedhofreglement) folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Grabstätten

Art. 1

Belegungsplan¹

Die Einteilung des Friedhofs mit den Feldern für die Grabstätten wird in der Form eines kartografischen Übersichtsplans geführt. Dieser bezeichnet für die einzelnen Felder die Bestattungsart, den Bestattungszeitraum sowie die Nummer der ersten und letzten Grabstätte des Feldes.

Der Friedhofgärtner hält den Belegungsplan auf dem jeweils neuesten Stand.

Art. 2

Grabregister²

Der Friedhofgärtner führt das Grabregister mit den Grabstättennummern sowie Vornamen, Namen und Bestattungstag der darin bestatteten Personen.

Art. 3

Neubelegung von Feldern³

Der Rat der betriebsführenden Gemeinde legt auf Antrag der Friedhofkommission die Neubelegung von Feldern für Grabstätten und die Bestattungsart fest.

Neue Bestattungsarten, die von den bisherigen abweichen, bedürfen der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte von Rorschach und Rorschacherberg.

Art. 4

Grösse der Grabstätten⁴

Die Reihengräber werden in der Regel in folgenden Grössen erstellt:

- a) für Erdbestattung von Erwachsenen: Länge 180 cm, Breite 90 cm, Tiefe bei erster Belegung 210 cm, Tiefe bei zweiter Belegung 160 cm;
- b) für Erdbestattungen von Kindern: Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 160 cm;
- c) für Urnenbestattungen: Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 70 cm.

Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt in der Regel 20 cm, der Abstand zwischen den Grabreihen 90 cm.

¹ Art. 18 Abs. 1 und 2 Friedhofreglement

² Art. 18 Abs. 4 Friedhofreglement

³ Art. 18 Abs. 1 und 2 Friedhofreglement

⁴ Art. 19 Friedhofreglement

Die Grösse der Privatgräber richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Platz. Sie beträgt in der Regel:

- a) für Erdbestattungsgräber: Länge 200 cm, Breite 180 cm, Tiefe bei erster Belegung 210 cm, Tiefe bei zweiter Belegung 160 cm;
- b) für Urnenbestattungsgräber: Länge 120 cm, Breite 140 cm, Tiefe 60 cm.

Art. 5

Aufhebung nach Ablauf der Grabesruhe

Der Rat der betriebsführenden Gemeinde legt auf Antrag der Friedhofkommission die Aufhebung von Feldern und Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe sowie den Zeitpunkt fest.

Die Kanzlei der betriebsführenden Gemeinde gibt die Aufhebung und den Zeitpunkt zwei Monate im Voraus in den amtlichen Publikationsorganen von Rorschach und Rorschacherberg bekannt.

In der Veröffentlichung ist der Zeitraum anzugeben, in dem die Hinterlassenen Grabmale und Bepflanzungen abholen können. Ergänzend ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist über nicht abgeholte Grabmale und Bepflanzungen entschädigungslos verfügen wird.

Art. 6

Vorzeitige Aufhebung von Privatgräbern⁵

Die Anordnung der vorzeitigen Aufhebung von Privatgräbern bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte von Rorschach und Rorschacherberg.

Der Rat der betriebsführenden Gemeinde erlässt und eröffnet die Verfügung gegenüber den Mietberechtigten.

II. Friedhofordnung

Art. 7

Öffnungszeiten⁶

Der Friedhof ist zu folgenden Zeiten zum Besuch geöffnet:

- a) in den Monaten November bis März von 8 Uhr bis zur Dämmerung;
- b) in den Monaten April bis Oktober von 7 Uhr bis 20 Uhr.

⁵ Art. 45 Friedhofreglement

⁶ Art. 23 Friedhofreglement

Art. 8*Veranstaltungen⁷*

Veranstaltungen auf dem Friedhof ausserhalb von Trauerfeiern bei Bestattungen sowie von Gedenktagen wie Allerheiligen sind nur mit Bewilligung zulässig. Sie dürfen die Friedhofsruhe und die Würde des Ortes nicht stören.

Das Gesuch ist bei der Kanzlei der betriebsführenden Gemeinde einzureichen. Der Rat der betriebsführenden Gemeinde entscheidet über die Bewilligung. In einfachen Fällen entscheidet die Kanzlei der betriebsführenden Gemeinde.

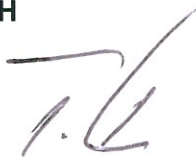
III. Schlussbestimmung**Art. 9***Inkrafttreten*

Die Räte beider Gemeinden bestimmen das Inkrafttreten nach Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglementes durch die Stimmberechtigten beider Gemeinden.

Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 23. März 2021

STADTRAT RORSCHACH

Robert Rath
Stadtpräsident



Marcel Aepli
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 23. März 2021

GEMEINDERAT RORSCHACHERBERG

Beat Hirs
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber

⁷ Art. 16 Friedhofreglement